



HAFENORDNUNG

Hafen Spelle-Venhaus

Stand: 15.09.2016

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hafenordnung gilt für den Hafen Spelle-Venhaus. Der Hafen erstreckt sich wasserseitig an der Bundeswasserstraße Dortmund Ems-Kanal von km 122,900 bis km 123,400 rechtes Ufer (Bestandshafen) und von km 122,080 bis km 122,800 rechtes Ufer (Erweiterungsgebiet). Landseitig erstreckt sich der Hafen entlang der Hafenstraße in Spelle-Venhaus entsprechend den in **Anlage 1** gekennzeichneten Flächen. Die **Anlage 1** ist Bestandteil der Hafenordnung.
2. Die Hafenordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Hafen Spelle-Venhaus sowie des Hafengebietes und der Hafen- und Bahnanlagen.
3. Die Hafenordnung ist verbindlich für die Nutzer des Hafens (Beförderung, Umschlag, Lagerung etc.) sowie für Hafenbeschäftigte, Mieter und Gäste.
4. Grundlage dieser Hafenordnung ist die Niedersächsische Hafenordnung vom 25. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.4/2007 S.62), geändert durch VO v. 22.5.2009 (Nds.GVBl. Nr.13/2009 S.223), 19.11.2010 (Nds.GVBl. Nr.28/2009 S.527) und vom 24.1.2013 (Nds.GVBl. Nr.3/2013 S.36) in Verbindung mit den darin genannten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Hafen ist Privatgelände der Hafen Spelle-Venhaus GmbH, Hauptstr. 43, 48480 Spelle. Die Hafen Spelle-Venhaus GmbH ist Betreiber des Hafens.

§ 2 Betriebsaufsicht

1. Die Betriebsaufsicht des Hafens Spelle-Venhaus obliegt dem Betreiber, der Hafen-Spelle-Venhaus GmbH, Hauptstr.43, 48480 Spelle soweit sie diese nicht durch spezielle Regelung auf Dritte übertragen hat.



2. Die Betriebsaufsicht und Unterhaltung der Gleisanlage des Hafens Spelle-Venhaus von km 0,000 bis km 3,509 erfolgt durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 05.11.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Betrieb und Nutzung des Hafens Spelle-Venhaus

1. Die Nutzung des Hafens Spelle-Venhaus kann durchgehend von Montag, 0.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr erfolgen.
2. Abweichend von § 3 Nr. 1 ist die Nutzung der Gleisanlage im Bestandshafen von km 2,639 bis km 3,509 nur nächtlich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zulässig. Außerhalb dieser Zeit kann eine Gleisnutzung erfolgen, wenn die Nutzer der Schiffsumschlagstellen von Wasserstraßen km 122,900 bis km 123,300 rechtes Ufer sowie am Ufer der südlichen Schräge des Stichhafens und dem Ufer der südlichen Umschlagstelle im Stichhafen nicht in der Nutzung der Schiffsumschlagstätigkeit beeinträchtigt werden und die Gleisnutzung mit diesen und den Nutzern der Bahnumschlagstellen „Bröring“ und „Cordesmeier“ einvernehmlich abgestimmt ist. Die Nutzung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Hafen Spelle-Venhaus GmbH rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Hafenbereich gem. Absatz 2 Satz 2 ist im Lageplan, **Anlage 1**, gesondert gekennzeichnet.
3. Die Hafen Spelle-Venhaus GmbH übt das Hausrecht aus und kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr den Aufenthalt von Fahrzeugen und Personen im Hafen Spelle-Venhaus untersagen.
4. Die von der Hafen Spelle-Venhaus GmbH oder beauftragten Dritten zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Umwelt sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Aufrechterhaltung des Hafensbetriebes erlassenen Anordnungen sind von jedem Benutzer des Hafengebietes zu befolgen.
5. Es besteht grundsätzlich eine An- und Abmeldepflicht für Wasserfahrzeuge vor oder unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet. Die An- und Abmeldung erfolgt bei der Hafen-Spelle-Venhaus GmbH für den Bereich des Erweiterungsgebietes von km 122,080 bis km 122,800 rechtes Ufer. Für den Bereich des Bestandshafens von km 122,900 bis km 123,400 rechtes Ufer hat diese bei den entsprechenden Anrainerunternehmen zu erfolgen.
6. Über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigungen des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter etc.) ist die Hafen-Spelle-Venhaus GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Auf den Flächen des Hafenbereiches gilt die Straßenverkehrsordnung. Straßenfahrzeuge dürfen den Ladebetrieb und Löschbetrieb, den



Eisenbahnbetrieb sowie den Kranbetrieb nicht behindern. Lade- und Löscharbeiten von Gütern sind nur an den Schiffsumschlagplätzen sowie den Bahnladestellen gestattet. Die Lagerung von Gütern ist nur nach Abstimmung mit der Hafen Spelle-Venhaus GmbH erlaubt.

8. Die Nutzung eigener Umschlagseinrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hafen Spelle-Venhaus GmbH. Im Bereich des Hafen Spelle-Venhaus darf grundsätzlich nicht geankert werden.
9. Weitere Regelungen zur Nutzung Gleisanlage werden durch die Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, sowie zugehörigen Anlagen getroffen. Diese sind Bestandteil der Hafenordnung des Hafen Spelle-Venhaus.

§ 4 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nicht im Hafen Spelle-Venhaus zugeführt werden.

§ 5 Allgemeine Verbote

Es ist verboten,

- a) Abdeckplatten von Schmutz- und Regenwasserkanälen, Kabelkanälen etc. aufzuheben oder zu belegen,
- b) sich innerhalb des Drehbereiches der Kräne aufzuhalten, Kran- und andere Verkehrsanlagen unbefugt zu betreten,
- c) ohne vorherige Abstimmung Betriebs- und Signaleinrichtungen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH zu benutzen, in oder außer Betrieb zu setzen,
- d) zwischen den Schienen zu gehen sowie Straßenfahrzeuge im Schienenbereich abzustellen,
- e) die besonders gekennzeichneten Schienenbereiche zu überfahren,
- f) Stromzuführungskabel zu überfahren,
- g) zu baden,
- h) zu angeln,
- i) die Hafengewässer mit Fahrzeugen zu befahren, die nicht dem Güterverkehr dienen, soweit keine Erlaubnis der Hafen Spelle-Venhaus GmbH oder dessen Beauftragten erteilt wurde (das Fahrverbot gilt nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sowie für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge).



§ 6 Sicherheit und Brandschutz

1. Der Einsatzplan (Havarieplan) zur Gewährleistung des Brand- und Gewässerschutzes sowie der technischen Hilfeleistung ist im Büro der Hafen Spelle-Venhaus GmbH hinterlegt.
2. Rettungsmittel und -anlagen sind an folgenden Standorten vorhanden (siehe Lageplan, **Anlage 1**):
 - a. Rettungsringe im Bestandshafen am Stichhafen am Nord- und Südkai
 - b. 3 Rettungsringe im Erweiterungsgebiet

§ 7 Hafentarif

Für die Benutzung des Hafen Spelle-Venhaus werden Abgaben und Gebühren erhoben. Diese ergeben sich aus der Anlage zu den Nutzungsbedingungen von Serviceeinrichtungen der Hafen Spelle-Venhaus GmbH und dem Allgemeinen Hafentarif der Hafen Spelle-Venhaus GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt am 15. September 2016 in Kraft.

Der Geschäftsführer